



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

IGP Pulvertechnik GesmbH, Alois Lutter-Strasse 33 /Tor2/M38/8A, AT-2514 Traiskirchen (Stand 12.09.2019)

I. Allgemeines

Alle Aufträge werden nur aufgrund unserer nachstehenden Bedingungen angenommen bzw. ausgeführt; diese Bedingungen gelten seitens des Bestellers als ausdrücklich anerkannt. Abweichungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses. Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers verpflichten die Lieferfirma auch dann nicht, wenn sie deren Geltung nicht ausdrücklich ablehnt. Alle Aufträge, Verträge und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Abmachungen mit Reisevertretern, sowie telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Bestellungen, sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Problembälgigkeit, eine Zusicherungen bestimmter Verwendungseignungen wird damit nicht übernommen.

II. Preise

Die Preise verstehen sich per Kilogramm, Liter oder Gebindeeinheit. Sie basieren auf den jeweiligen Gestehungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; sollen sich diese erhöhen, so bleibt es uns vorbehalten, diejenigen Preise zu verrechnen, die sich am Tage der Lieferung ergeben. Bei Bestellung unter 20kg oder Sonderanfertigungen auf Kundenwunsch kann die Lieferfirma einen entsprechenden Kostenzuschlag verrechnen. Angebote gelten 30 Tage nach Ausstellungsdatum, oder gem. Angabe im Angebot. Sämtliche Preise gelten für den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Ware und verstehen sich einschließlich Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart.

III. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich spesenfrei zu erfolgen und ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Individuell vereinbarte Zahlungsfristen werden auf den reinen Warenwert gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist solange unzulässig, als ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Bei Hereinnahme von Wechseln werden Diskont- und Bankspesen berechnet und sind sofort in bar zu zahlen. Wechsel und Schecks gelten nicht als Barzahlung. Als Tag des Zahlungseinganges gilt derjenige Tag, an dem die Gutschriftsanzeige eingeht und ein Vorbehalt erlischt; bei Scheckzahlung vorbehaltlich Einlösung. Bei verspäteter Zahlung werden die Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die Geltendmachung weiterer Schäden, wie z.B. von Währungsverlusten, bleibt vorbehalten, wenn der Käufer sich mit der Zahlung in Verzug befindet. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Ware ist der Verkäufer berechtigt, auf den Wert der Waren einen Abschlag von 20% für bereits aufgewendete Spesen, entgangenen Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision zu fordern, es sei denn, der Käufer erbringt den Nachweis, dass ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang als in Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder Zurückhaltungsrechte geltend zu machen. Ansprüche Dritter aus Reklamationen sind ausgeschlossen.

IV. Lieferung

Alle außerhalb des Machtbereichs des Verkäufers liegenden Tatsachen befreien ihn für die Dauer der Behinderung oder nach seiner Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Käufer gegen den Verkäufer Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen. Hierzu gehören auch Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Währungsänderungen, die den Kaufpreis mindern, sowie Materialmangel, insbesondere Beschränkungen in der Zuteilung und Lieferung von Rohstoffen. Sie berechtigen den Verkäufer nach seiner Wahl, den Kaufvertrag aufzuheben oder die Lieferung unter Benachrichtigung des Käufers zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, ohne dass der Käufer hieraus Ansprüche gegen den Verkäufer ableiten kann. Bei Abschlüssen ist der Verkäufer in diesen Fällen ohne Nachlieferungs- und Schadenersatzpflicht berechtigt, die Lieferungen einzustellen, zu beschränken oder bei Preissteigerungen den alsdann gültigen Tagespreis in Anrechnung zu bringen. Überschreitet die Lieferverzögerung den Zeitraum von zwei Monaten, so steht dem Käufer der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Lieferungsstörung betroffenen Menge zu. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Ist die Abnahme in Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefähr gleichmäßige Verteilung der Lieferung als bedungen. Erfolgt der Abruf nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit, oder falls kein Endzeitpunkt angegeben, nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung. Der Käufer bleibt auf Verlangen des Verkäufers zur Abnahme verpflichtet. Das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz bei Nichtannahme bleibt unberührt. Mangelhafte Leistung von Teillieferungen berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu anderen Ansprüchen wegen der noch offenen Teillieferungen. Lieferterminangaben sind immer unverbindlich. Bei verspäteter Lieferung verzichtet der Käufer auf das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz. Konsignationslieferungen oder Lager bestimmter Qualitäten beim Ortsspediteur, die auf Wunsch des Abnehmers unterhalten werden, gelten als Bestellung und verpflichten zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Der Lagerhalter ist für fachgerechte Lagerung verantwortlich. Es steht ihm frei, die Werte in seine Versicherung aufzunehmen. Wir sind berechtigt, besonders bei Sonderanfertigungen, die Liefermengen um bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten. Frachtschläge werden lediglich für das benachbarte EU-Ausland in Rechnung gestellt (Mengen unter 100kg netto). Ev. Mehrkosten für Express- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers. Bei nicht genügender Auskunft über den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, auch noch nach Bestätigung des Auftrages vom Vertrag zurückzutreten.

V. Versand und Versicherung

Jeder Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers, und zwar auch bei Franko, Fob- und Cif-Lieferungen. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Transportwierigkeiten jeder Art. Auf Wunsch des Käufers kann gegen Verrechnung der entsprechenden Kosten und zu Lasten des Käufers für die Sendung eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

VI. Verpackung

Im Allgemeinen erfolgt die Lieferung in Einweg-Verpackungen Kilogramm bzw. Liter. Bei Abfüllung unter 20 Kilogramm/Liter erfolgt ein Mindermengenzuschlag. Die Verpackung der Ware ist unter der ARA Lizenz-Nr. 12249 entpflichtet. Stand 03.07.2018

VII. Mängelrügen und Haftung

Die Ware ist sofort nach Eintreffen auf Menge und Qualität zu untersuchen. Rügen über erkennbare Mängel oder Abweichungen der Menge sind in nachweisbarer Form spätestens 8 Tage nach dem Eintreffen der Ware zu erheben. Weist unsere Ware Mängel auf, ist der Abnehmer berechtigt von uns bei Waren des laufenden Programmes Ersatzlieferung zu fordern. Ansonsten kann der Abnehmer die Wandlung des Kaufvertrages für die mangelhafte Ware beanspruchen. Sind einzelne in einem Kaufvertrag zusammengefasste Waren oder Teillieferungen mangelhaft, beschränkt sich das Recht auf Wandlung oder Ersatzlieferung auf diese mangelhaften Teillieferungen. Ansprüche auf Schadensersatz für unmittelbaren und mittelbaren Schaden sind beschränkt auf den Wert der beanstandeten Ware, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ausgeschlossen sind Ansprüche bei nicht sachgemäßer Aufbewahrung der Ware durch den Abnehmer. Die anwendungstechnischen Empfehlungen der Lieferfirma in Wort und Schrift, die zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis gegeben werden, sind unverbindlich und begründen keine Gewährleistungsverpflichtungen oder sonstige Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer und dessen Kunden nicht davon, die Produkte der Lieferfirma auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen und Muster vor der Verarbeitung anzulegen. Jegliche Haftung für die mit dem gelieferten Anstrichmaterial hergestellten Anstriche wird ausdrücklich ausgeschlossen, da der Hersteller keinen Einfluss auf die sachgemäße Verarbeitung hat.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verwenden, vermischen, vermengen und veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer im normalen Geschäftsverlauf erlaubt, sofern der Sicherungsnehmer den Vorrang des Eigentumsvorbehalts in seinen Sicherungsbedingungen anerkennt. Eine Verarbeitung von Vorbehaltswaren des Verkäufers nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltswaren des Verkäufers mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von ihm gelieferten Waren zu dem der anderen Waren zu; erwirbt der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich der Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Rechnungswertes der von dem Verkäufer gelieferten Waren Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Der Käufer tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren des Verkäufers an den Verkäufer zum Inkasso ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Das gleiche gilt für Forderungen aus Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt. Bei der Veräußerung von Waren, an denen dem Verkäufer nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung Miteigentum zusteht, erfasst die Vorausabtretung einen Forderungsteil in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten, vermischten oder vermengten Waren des Verkäufers; entsprechendes gilt, wenn Vorbehaltsware des Verkäufers zusammen mit anderen Waren einheitlich weiterveräußert werden. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, erfasst die Vorausabtretung einen Forderungsteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren. Bis zu einem Widerruf durch den Käufer ist der Käufer zur Einziehung abgetretener Forderungen berechtigt. Die Einziehungsberechtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf des Verkäufers, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt, insbesondere Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu geben, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß oder gerät der Käufer in Vermögensverfall, kann der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn, dass der Rücktritt vom Verkäufer schriftlich erklärt wird. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der andere Vertragsbeteiligte Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art nach Wahl der Lieferfirma deren Sitz in Traiskirchen. Für Verträge mit Vertragspartnern außerhalb Österreichs gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Kaufrechtes.